



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht, Statuten, Urkunden und Siegel

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Drittes Kapitel.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

Der gewaltige Fortschritt in der Entwicklung des Domkapitels offenbart sich am deutlichsten in den korporativen Rechten, die es sich seit dem elften Jahrhundert in langandauerndem, zähem Kampfe erworben hatte. Diese korporativen Rechte des Kapitels waren folgende drei: Das Kapitel konnte Versammlungen abhalten und in betreff seiner Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen. Es besaß ferner die Disziplinargewalt über seine Mitglieder und die Jurisdiktion über seine Hinterlassen. Endlich verwaltete es frei und selbständig sein Vermögen.

Erst nachdem es sich diese drei Rechte erkämpft hatte, war das Kapitel zur eigentlichen juristischen Person geworden und hatte den Charakter einer öffentlichen Korporation erhalten.¹⁾

1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht, Statuten, Urkunden und Siegel.

Wenngleich das Domkapitel schon zur Zeit des gemeinsamen Lebens eine geschlossene Gesellschaft darstellte, so fehlte ihm doch damals noch das Recht, auf eigenen Kapitelversammlungen in Fragen, die nicht eben den Gottesdienst betrafen, einen gültigen Beschluß zu fassen. Vielmehr gingen die im Interesse der Kapitelsgeschäfte und der Kirchenverwaltung nötigen Anordnungen alle unmittelbar vom Bischof aus, der der oberste

¹⁾ Über diese Frage handeln im besonderen: Gehring, Gust., Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt. Regensburg 1851, und Fuller, G. A., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.

Leiter der Genossenschaft war. Die erste Veranlassung zu einer Änderung hierin ist zweifellos in dem Umstand zu suchen, daß Bischof Meinwerk das Zusammenleben mit den Mitgliedern des Monasteriums aufgab und in einem eigenen Palaste eine selbständige Haushaltung zu führen begann. Dadurch war für die folgenden, etwa nicht besonders umsichtigen und tatkräftigen Bischöfe die Gefahr nahegelegt, daß das Kapitel sich sowohl in der Verwaltung des Kapitelsvermögens als auch aller anderen Geschäfte, die früher von dem Bischöfe geleitet wurden, von dessen Abhängigkeit freimachte. Diese Entwicklung hatte sich bis zum dreizehnten Jahrhundert in der Hauptsache vollzogen. Seitdem regelte das Kapitel seine Angelegenheiten und Geschäfte auf eigenen Versammlungen. Diese Kapitelsversammlungen waren zum Teil ordentliche, zum Teil außerordentliche. Die ersten fanden regelmäßig an bestimmten Terminen statt und dienten zur Regelung und Ordnung minderwichtiger Dinge, des täglichen Gottesdienstes, sowie überhaupt der laufenden Geschäfte. Zu ihnen wurde nicht besonders eingeladen. Nur ein Glockenzeichen genügte, um die anwesenden Domherren an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde an ihre Pflicht zur Teilnahme an der Versammlung zu erinnern. Was auf ihr beschlossen wurde, galt auch für die nicht residierenden Domherren und war für sie bindend. Zur Erledigung von solchen Fragen aber, die das Kapitel als besonders wichtig in höherem Maße angingen, und die im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenkünfte nicht erledigt werden konnten, wurden durch den Dekan oder bei seiner Verhinderung durch den ältesten der Prioren, als seinen Stellvertreter, außerordentliche Versammlungen einberufen. Die Einladung erging an die residierenden Domherren durch einen Boten, an die abwesenden brieflich geraume Zeit vorher, damit alle Domherren sich rechtzeitig einstellen konnten. Solche außerordentliche Kapitelsitzungen wurden in der Regel einberufen zum Zwecke der Bischofswahlen und der Wahlen zu den angesehensten Dignitäten, dann bei den Emanzipationen, zur Festsetzung wichtiger Statuten, die die allgemeine Vermögensverwaltung oder die Aufnahme der Kanoniker regeln sollten, ferner bei

allen wichtigen Geldgeschäften des Kapitels. Als entschuldigt galten die an einer auswärtigen Schule studierenden Domherren, die Kranken und überhaupt die mit der Erlaubnis des Dekans Abwesenden. Sie konnten ihre Stimme durch einen Beauftragten in ihrem Sinne abgeben lassen. War über irgend eine Frage keine Einstimmigkeit erzielt worden, so entschied die Ansicht der maior et sanior pars capituli, ohne daß später der von ihr gefaßte Beschluß durch die Abwesenden wieder hätte umgestoßen werden können. Diese sanior pars — ob sie auch immer maior war, kam weniger in Betracht — setzte sich aus den Dignitären und den ältesten Domherren zusammen, so daß eine gewisse Stetigkeit in der Kapitelverwaltung gewährleistet war.

Als später gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter den Kanonikern infolge der Interessenlosigkeit und Nachlässigkeit die Abwesenheit in immer weiterem Maße eintrat, bildete sich die Gewohnheit heraus, daß der Dekan mit den vier der Anciennität nach ältesten Domherren, den sogenannten Priorern, die laufenden Geschäfte erledigte, während natürlich die außerordentlichen Versammlungen zur Regelung obgenannter Fragen nach wie vor stattfanden. Diese Kommission wurde auf dem natürlichen Wege des Einrückens des nächstältesten Domherrn in die erledigte Stelle ergänzt.

Während in der ältesten Zeit der Bischof regelmäßig die Entscheidungen traf, und die Kapitulare, soviel wir aus den Urkunden schließen können, nur ihren Rat (consilium) und später ihre Zustimmung (consensus) gaben und als Zeugen fungierten, hatte sich diese Ordnung allmählich fast in ihr Gegenteil verkehrt. Solchen Verhandlungen, die nur zur Regelung interner Kapitalsangelegenheiten dienten, wohnte der Bischof überhaupt nicht mehr bei. Bei denjenigen Versammlungen aber, auf denen auch die Landesverwaltung und Diözesanregierung berührende Fragen zur Entscheidung kamen, ist es zweifelhaft, ob der Bischof immer an ihnen teilnahm, oder ob ihm nicht die vom Kapitel gefaßten Beschlüsse zur Begutachtung, zur eventuellen Ablehnung oder Bestätigung, vorgelegt

wurden, worauf dann gegebenen Falles der Konsensvermerk des Bischofs in die Urkunde aufgenommen wurde.

Über den Ort, an dem die Kapitelsitzungen stattfanden, enthalten die Urkunden nur dürftige Nachrichten. Einzig die stehende Formel: „Acta sunt haec in capitulo maioris ecclesiae“¹⁾ oder N. N. „canonici in loco nostro capitulari ecclesiae Paderbornensis capitulariter congregati observatis sollempnitatibus in talibus observandis“²⁾ geben uns Kunde davon, daß dieser Kapitelsaal im Domgebäude selbst gelegen oder doch mit ihm verbunden war. Welche Bräuche bei der Eröffnung der Versammlungen beobachtet wurden, läßt sich nur vermutungsweise sagen, insofern man annehmen darf, daß ein Gottesdienst abgehalten oder Gebete zur Anrufung des hl. Geistes verrichtet wurden, damit er den Domherren bei ihren Beratungen zur Seite stehe. Außerdem wurden dann noch gewisse Förmlichkeiten erledigt. Neben dem eigentlichen Kapitelsaale wird dann auch noch das kleine Kapitelhaus (domus nostra capitularis minor) als Versammlungsort erwähnt.³⁾ Dieses Kapitelhaus, das früher gar nicht genannt wird, scheint erst in jüngerer Zeit für die Abhaltung der Kapitelsversammlungen eingerichtet worden zu sein.

Nachdem das Kapitel sich allmählich das Recht erworben hatte, auf eigenen Versammlungen seine Angelegenheiten zu ordnen, hatte es zugleich auch die Befähigung erlangt, zur dauernden Festsetzung der für das Kapitel wichtigen Satzungen sich schriftliche Statuten zu geben. In der Zeit, wo der Bischof mit den Domherren noch zusammen im Monasterium lebte, setzte er unter Beirat des Propstes noch die das tägliche Leben ordnenden Regeln im einzelnen fest. Seit dem zwölften Jahrhundert machte sich dann das Kapitel allmählich von der bischöflichen Machtbefugnis frei und gab selbst die zur Erhaltung von „status, qualitas et condiciones ecclesiae et

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 184.

²⁾ Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1146; Schaten a. a. O. ad annum 1480.

³⁾ Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1775.

capituli nostri“ dienlichen Erlasse.¹⁾ Während nun bei den die innere Verwaltung des Kapitels regelnden Statuten im allgemeinen eine bischöfliche Konsenserklärung nicht erfolgte, ist diese auch späterhin überall da notwendig gewesen, wo es sich um Entscheidung von Fragen handelte, die das Verhältnis des Kapitels zum Bischof angingen, oder die in die äußeren Angelegenheiten der Kirche, z. B. in die Archidiafonatsverwaltung, eingriffen.

Die vom Kapitel nach und nach erlangte Selbständigkeit erhellt ferner aus den zahlreichen, von ihm ausgestellten Urkunden. In diesen tritt das Kapitel als juristische Persönlichkeit auf und gibt als solche seinen Willen kund und verschafft ihm rechtliche Geltung. Die älteste, vollständig selbständige Urkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1243.¹⁾ In ihr macht das capitulum Paderburnense allen bekannt, daß der Defan Rabodo unter Zustimmung des ehrwürdigen Vaters und Herrn, des Bischofs Bernhard, und mit Zustimmung des Kapitels zwei Behnten an das Kloster Hardehausen gegen eine jährliche Kornrente und Geldzahlung abgetreten habe. In der Folge wurden dann zahlreiche Urkunden vom Kapitel ausgestellt zur Bestätigung von Stiftungen, Verträgen, Geldgeschäften usw. Wo es sich auch hier ausschließlich um innere Angelegenheiten des Domstifts handelte, fehlt der Konsensvermerk des Bischofs, ein deutliches Zeichen von der freien Stellung des Kapitels. Nach der zu Beginn einer jeden Urkunde stehenden Invokation: „In nomine Domini Amen“ oder „In nomine Domini et individuae Trinitatis Amen“ kehrt in allen Urkunden die Formel wieder: „Nos N. Dei gratia praepositus, N. decanus et totum capitulum maioris ecclesiae Paderburnensis“. Später werden dann nach dem Defan noch die vier Prioren erwähnt, und in ganz wichtigen Urkunden die sämtlichen Domherren einzeln mit Namen aufgeführt.

Zur Beglaubigung der Urkunden spielte im Mittelalter das Siegel eine ganz besonders wichtige Rolle. Vor allen

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 657, 775.

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 325.

anderen geistlichen Korporationen haben insbesondere die Domkapitel zuerst eigene Siegel zur Dokumentierung ihrer kirchlichen Rechte sowohl, als auch in ihrer Eigenschaft als juristische Personen im privatrechtlichen Verkehre geführt. Schon aus der Zeit Meinwerks, um das Jahr 1018, ist uns ein Siegel erhalten, das zur Befräftigung einer Schenkungsurkunde diente, in welcher ein gewisser Dodifo an die Paderborner Kirche ein Grundstück schenkte.¹⁾ Während nun Philippi dieses Siegel als das des Bischofs Meinwerk vermutungsweise ansieht,²⁾ ist Ilgen der Ansicht, daß es ein domkapitulatisches Siegel sei.³⁾ Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß dieses Siegel von der Paderborner Kirche geführt wurde, und daß damals zwischen Bischof und Domkapitel noch nicht in dem Maße unterschieden, sondern beide noch im wesentlichen als ein Ganzes gefaßt wurden. Das Siegel selbst zeigt den Kopf der hl. Maria, der Schutzpatronin der Paderborner Kirche, mit dem Heiligenscheine, nach rechts gewendet. Die Umschrift lautet: † Sancta Dei genetrix Maria. Als erster Bischof von Paderborn führte wahrscheinlich erst Imad (1051—1076) ein eigenes Siegel, während uns vom Domkapitel ein solches seit 1123 nachweisbar ist.⁴⁾ Auf diesem ältesten, vom Domkapitel als Korporation geführten Siegel ist der hl. Liborius, der Schutzpatron der Paderborner Kirche, im Bischofsornate mit Pallium abgebildet, das nicht bedeckte Haupt mit dem Heiligenscheine geschmückt, in der linken Hand eine Schriftrolle haltend. Die Umschrift, die durch eine Linie vom eigentlichen Felde des Siegels abgetrennt ist, heißt: † Sanctus Liborius episcopus. In der Zeit von 1240 bis 1247 kommt dann ein etwas anderes Siegel vor, das den hl. Liborius im bischöflichen Ornate zeigt, die Rechte zum Segen erhoben und in der Linken einen Palmzweig tragend, mit der Umschrift: SCS Liborius EPC.⁵⁾ Seit der

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. 95.

²⁾ Philippi, Die westfäl. Siegel des Mittelalters I, Tafel VI 1.

³⁾ Ilgen, Die westf. Siegel des Mittelalters III.

⁴⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 196. Abgebildet bei Philippi a. a. O. VII 6 und Erhard a. a. O. Siegeltafel Nr. 8.

⁵⁾ 1240. Gofirchen 8. Westf. Urf.-Buch IV 1, 294. Abgebildet bei Ilgen a. a. O. 102, 1.

Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geht man dann, vorab in den Domkapiteln, zur Herstellung größerer, prunkvollerer Siegel über, indem man neben dem Hauptpatron der Kirche im Siegelbilde auch noch einige andere Schutzheilige abbildete. Der Stempel des domkapitularischen Prunksigels, wie es seit 1250 die folgenden Jahrhunderte bis zur Auflösung des Kapitels im Gebrauche war, ist uns noch erhalten.¹⁾ Er zeigt in der Mitte die Gottesmutter mit der Krone auf dem Haupte und mit dem Christuskinde auf dem linken Beine. Rechts daneben steht, sich zur Gottesmutter hinwendend und von der Seite gesehen, der hl. Liborius, mit dem Bischofsstabe in der Linken und die Rechte zum Gebete erhoben, links der hl. Kilian, einen Palmzweig in der Rechten haltend, die Linke anbetend gegen Himmel führend. Die Aufschrift lautet: † Sigillum ecclesiae Patherbornensis. Auf dem Rücksigel dieses Prunksigels erscheint seit 1293 der Kopf des hl. Liborius abgebildet, mit der Umschrift: † S. Liborius.²⁾ Es liegt wohl klar auf der Hand, daß bei der großen Anzahl von Beurkundungsfällen sich bald nicht nur aus Sparsamkeitsgründen, sondern auch aus Rücksicht auf eine bessere Handhabung das Bedürfnis nach einem kleineren Siegel geltend machte, das vorzüglich zur Beglaubigung minder wichtiger Urkunden gebraucht wurde. Ein solches sigillum minus, auch secretum oder ad causas genannt, erscheint in Paderborn seit dem Jahre 1333. Es zeigt den hl. Liborius in halber Figur, im bischöflichen Ornate mit Buch und Bischofsstab. Die Umschrift lautet: S. Paderburnensis ecclesiae ad causas.³⁾ Streng unterscheidende Bestimmungen für den Gebrauch des sigillum maius und des sigillum minus scheinen nicht bestanden zu haben. Jedoch wurde das Prunksigel in der Hauptsache wohl stets nur bei feierlichen Akten und besonders wichtigen Beurkundungsfällen verwandt, während das Sekretsigel dazu diente, die Rechtskraft der über interne Kapitelsangelegenheiten und gerichtliche Festsetzungen ausgestellten Urkunden zu bezeugen.

¹⁾ Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 2.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 398. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 3.

³⁾ Daselbst 594. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 4.

Die domkapitularischen Siegel zeigen alle kreisrunde Form und sind meistens aus bräunlich oder dunkelgrün gefärbtem Wachs hergestellt. Sie wurden mittels Pergamentstreifen oder mit farbigen Fäden an dem unteren Rande der Urkunde befestigt.

Wo es sich um die Regelung für das Kapitel in hervorragendem Maße bedeutungsvoller Angelegenheiten, wie z. B. der Aufnahmebestimmungen und wichtiger Vermögensveränderungen, handelte, sehen wir, daß neben dem domkapitularischen Siegel die einzelnen Domherren auch ihre eigenen Privatsiegel zur stärkeren Befräftigung der Rechtsgültigkeit einer Urkunde oder eines Statuts an diesen anbringen, und daß für diejenigen Kanoniker, die nicht im Besitze eigener Siegel sind, die der anderen Geltung haben.¹⁾

2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die der Paderborner Kirche gehörigen Gebiete übte in der Karolingerzeit der vom Bischof jeweilig bestellte Kirchenvogt aus, während der Graf die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Bereits im neunten Jahrhundert gelang es dann den Paderborner Bischöfen, für die Immunität des Stifts auch die hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutbannes zu erwerben. Dieser konnte von den Bischöfen gemäß den kanonischen Vorschriften nicht ausgeübt werden. Er wurde daher vom König nebst der Verwaltung der zur hohen Gerichtsbarkeit zählenden Rechte durch Verleihung des Königsbannes an den vom Bischof ernannten Vogt übertragen.²⁾ Dieser hatte außerdem die Kirche nach außen hin, so hauptsächlich in allen Rechtshändeln, zu vertreten.

¹⁾ West. Urf.-Buch IV 2, 3362; Irft. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 657: In praemissorum igitur omnium et singulorum robur et evidens testimonium sigillum capituli nostri una cum sigillis singulorum nostrorum qui sigillis utuntur apponi fecimus huic scripto. Nos vero qui sigilla propria non habemus sigillis appensis contentamur et utimur in praesenti.

²⁾ Vergl. Ferd. Schulz, Die Vogtei 6 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 302 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 552.